

1962	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1962	Nr. 51
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 62	Rechtsverordnung über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden	725
14. 12. 62	Erste Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung	726
14. 12. 62	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten	729
10. 12. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes	730
12. 12. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes	731
	Hinweis auf Verkündung im Bundesanzeiger	732

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 13. Dezember 1962, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr zum Herstellen von Teigwaren). — Verordnung über die Schiffsvermessung (Ersetzt Bundesgesetzbl. III 9517-2).

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (Nachrichtlicher Abdruck)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Hinweis.

Rechtsverordnung über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden

Vom 13. Dezember 1962

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachverständige Stellen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes sind die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern beraten die Anforderungsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz. Sie können sich hierbei vor allem über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens oder einzelner Gewerbezweige gutachtlich äußern und Vorschläge unterbreiten. Sie können ferner von den Anforderungsbehörden um gutachtliche Äußerung darüber ersucht werden, ob im Einzelfall durch eine Anforderung

- die Leistungsfähigkeit des Unternehmens überfordert oder die Erfüllung der in Krisenzeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird;
- die Versorgung der Bevölkerung oder der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen oder

die notwendige Lagerhaltung und Bevorratung gefährdet werden.

§ 3

Für die Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben ist diejenige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen, das zu einer Leistung herangezogen wurde oder werden soll, seinen Sitz oder eine gewerbliche Niederlassung, Betriebstätte oder Verkaufsstelle hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung**

Vom 14. Dezember 1962

Auf Grund des § 4 Nr. 1, des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) — wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifnummer Anmerkung zu 04.05 wird der Klammerhinweis „(aus Abs. B-I-a-2)“ ersetzt durch den Klammerhinweis „(aus Abs. B-I-a-1-b und B-I-a-2-b)“.
 - b) Es wird aufgenommen die Tarifnummer
„aus 05.11 Schildpatt, roh, auch gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit oder zerteilt; Klauen und Schildpattabfälle, ausgenommen Mehl“.
 - c) In der Tarifnummer aus 12.07 werden bei „aus J“ hinter „Rauwolfiawurzel“ die Worte „und deren Rinde“ eingefügt.
 - d) Die Tarifnummer aus 25.32 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.32 aus B — Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); Spodumen (natürliches Lithiumaluminiumsilikat); andere mineralische Stoffe (als Cölestin und Spodumen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht“.
 - e) Die Tarifnummer aus 28.50 wird gestrichen.
 - f) Es werden aufgenommen
 - aa) die Tarifnummer
„28.50 Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope usw., bis 31. Dezember 1966“,
 - bb) die Tarifnummer
„28.51 Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt usw.“,
 - cc) die Tarifnummer
„aus 28.52 A — Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums und des Urans, auch untereinander gemischt, bis 31. Dezember 1966“.
 - g) In der Tarifnummer aus 38.07 wird Absatz B wie folgt gefaßt:
„aus B — andere:
aus I:
b — andere
II — andere“.

- h) In den Tarifnummern aus 44.01 und aus 44.03 wird jeweils die Jahreszahl „1962“ ersetzt durch „1965“.
- i) Es wird aufgenommen die Tarifnummer
„73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl“.
- k) In der Tarifnummer aus 76.01 wird bei B-I- die Jahreszahl „1962“ ersetzt durch „1963“.
- l) Es wird aufgenommen die Tarifnummer
„aus 84.59 aus B-Kernreaktoren:
aus II-Teile:
a-nicht bestrahlte Brennstoffelemente
mit natürlichem Uran
b-nicht bestrahlte Brennstoffelemente
mit angereichertem Uran
aus c-andere nicht bestrahlte Brennstoff-
elemente
bis 31. Dezember 1966“.
2. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 2 (zu § 3) — wird wie folgt geändert:
- a) In der Tarifnummer aus 09.01 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „390“ geändert in „350“.
- b) In der Tarifnummer 09.02 werden die in Spalte 3 bestimmten Durchschnittswerte „1755“ und „585“ geändert in „1635“ und „545“.
- c) In der Tarifnummer aus 22.05 wird der in Spalte 3 für Qualitätsdessertwein bestimmte Durchschnittswert „235“ geändert in „200“.
- d) In der Tarifnummer aus 22.09 werden in Spalte 3 die für die nachstehenden Waren bestimmten Durchschnittswerte wie folgt geändert:
Arrak von „440“ in „390“
Gin von „295“ in „245“
Whisky von „530“ in „420“
Likör von „540“ in 430“
Cognak und Armagnak von „590“ in „490“.
- e) In der Tarifnummer aus 22.09 werden gestrichen:
aa) bei I-b- die Zeile
„Rum, Taffia 285“,
bb) bei aus III-b-2-a- die Zeilen
„1-b-Kirschbranntwein in anderen
Behältnissen 295“,
cc) bei aus III-b-2-a-2-b- die Zeile
„andere 295“.
- f) In der Tarifnummer aus 27.10 wird
aa) der in Spalte 3 für Benzin bestimmte Durchschnittswert „18“ geändert in „13“,
bb) hinter das Wort „Gasöle“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ gesetzt.
- g) Es wird die nachstehende Fußnote ³⁾ aufgenommen:
„³⁾ Der Durchschnittswert gilt nicht für Gasöl der Bezeichnung Kogasin“.
3. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 4 Abs. 3) — wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifnummer aus 38.19 ist an Stelle von „P-VIII“ zu setzen „Q-VIII“.
- b) In der Tarifnummer aus 68.13 sind bei „aus B-I“ hinter die Worte „ausgenommen Zement“ die Worte „oder Kunststoffe“ zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschrift in § 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1962, die Vorschriften in § 1 Nr. 1 Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe l treten mit Wirkung vom 15. April 1962, die Vorschrift in § 1 Nr. 1 Buchstabe g tritt mit Wirkung vom 1. März 1962, die Vorschrift in § 1 Nr. 2 Buchstabe f Untergliederung aa tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 1962 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

Vom 14. Dezember 1962

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 70 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in Verbindung mit § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 21. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

(1) Die Truppendienstkammern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung), die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, umfassen im Rahmen der Zuständigkeit ihres Truppendienstgerichts nach § 2

1. bei den Truppendienstgerichten am Sitz der Wehrbereichskommandos I und IV den Bereich des Wehrbereichskommandos, bei dem sie ihren Sitz haben,
2. bei den Truppendienstgerichten bei den Korpskommandos des Heeres den Befehlsbereich der Division, bei deren Stab sie ihren Sitz haben,
3. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord den Befehlsbereich des Kommandos, bei dessen Stab sie ihren Sitz haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Truppenteile und Dienststellen der Marine, die gliederungs-mäßig zum Zentralen Marinekommando oder Kommando der Flottenbasis gehören oder diesen zugeteilt oder unterstellt sind, sowie für die Technischen Schulen I und II der Luftwaffe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1962

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Hopf

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1962 — 2 BvL 27/60 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88)

auf Antrag

des Sozialgerichts Duisburg

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die Vorschrift dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, für Versicherte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Angestelltenversicherungsgesetz versicherungsfrei sind, den Beitrag zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Dezember 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammler

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 — 2 BvM 1/60 — in einem Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Vorlage des Bundesgerichtshofes wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Eine Regel des Völkerrechts, nach der die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf sein Gesandtschaftsgrundstück in jedem Fall ausgeschlossen ist, ist nicht Bestandteil des Bundesrechts.

Für Klagen gegen einen ausländischen Staat auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich des Eigentums an seinem Gesandtschaftsgrundstück ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht durch eine allgemeine Regel des Völkerrechts (Artikel 25 des Grundgesetzes) ausgeschlossen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Dezember 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TSF Nr. 5/62 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 11. Dezember 1962	237 15. 12. 62	1. 1. 63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzeltücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.